

Vertragsbestimmungen zu Reparaturen

Brähler Systems GmbH

1. Vertragsschluss

Die vom Auftraggeber an BRÄHLER mit einem Reparaturauftrag gesendeten Geräte werden vom Auftragnehmer auf ihre technische Funktion und Reparaturfähigkeit überprüft und die vom Auftraggeber anzuzeigenden Mängel unter Berücksichtigung von Ziffer 6. (Serviceausschlüsse und Diagnosegebühren) als Einzelleistung behoben. Liegt eine unwidersprochene schriftliche Auftragsbestätigung vor, so ist diese für den Inhalt des Vertrags und den Umfang der Reparatur maßgebend. Nebenabreden und Vertragsänderungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung von BRÄHLER.

2. Auftragsannahme

Der Auftraggeber hat den zu reparierenden Gegenstand mit möglichst genauer Fehlerbeschreibung auf seine Kosten und Gefahr an BRÄHLER bzw. autorisierte BRÄHLER Service Provider zu übersenden.

Sollte sich ein eingesandter Artikel bei der Überprüfung als fehlerfrei herausstellen, bzw. ein möglicher defekt aufgrund fehlender oder ungenauer Fehlerbeschreibung nicht nachvollziehbar sein, so wird eine Überprüfungspauschale von mindestens EUR 50,00 erhoben, jedoch abhängig vom Aufwand der Funktions-Fehlersuche (siehe auch 6. Serviceausschlüsse und Diagnosegebühren).

3. Preise und Zahlung

Die Bearbeitungsgebühr für eingesandte Reparaturen und Reklamationen außerhalb der Garantiezeit beträgt:

- a) EUR 50,00 für Artikel mit einem Bruttolisten-Preis kleiner EUR 250,00
- b) EUR 100,00 für Artikel mit einem Bruttolisten-Preis gleich und größer EUR 250,00

Die Bearbeitungsgebühr wird bei Rechnungserstellung berücksichtigt und auf den Rechnungspreis angerechnet. Bei Sammellieferung wird die oben genannte Bearbeitungsgebühr je eingesandten Artikel berechnet. Stellt sich bei der Bearbeitung der Reparatur oder Reklamation heraus, dass der Auftrag nicht durchführbar bzw. dessen Durchführung nicht erforderlich ist, wird die Bearbeitungsgebühr dem Auftraggeber in Rechnung gestellt und die Ware zu dessen Kosten zurückgesandt.

Bei der Berechnung der Reparatur nach Aufwand werden die Preise für verwendete Teile, Materialien und Sonderleistungen sowie die Preise für die Arbeitsleistungen, die Fahrt und Transportkosten jeweils gesondert ausgewiesen. Wird die Reparatur aufgrund eines verbindlichen Kostenvoranschlags ausgeführt, so genügt eine Bezugnahme auf den Kostenvoranschlag; es sind dann lediglich die Abweichungen im Leistungsumfang gesondert aufzuführen. Eine etwaige Beanstandung der Rechnung seitens des Auftragnehmers muss schriftlich spätestens vier Wochen nach Zugang der Rechnung erfolgen. Die Zahlung ist bei Übersendung der Rechnung sofort und ohne Abzug von Skonto zu leisten. Die Zurückhaltung von Zahlungen oder die Aufrechnung wegen etwaiger – vom Auftragnehmer bestrittener – Gegenansprüche des Auftraggebers ist nicht statthaft.

4. Kostenangaben, Kostenvoranschlag

Soweit ausdrücklich gewünscht, wird dem Auftraggeber bei Vertragsabschluss der voraussichtliche Reparaturpreis per Reparaturangebot angegeben, andernfalls kann der Auftraggeber Kostengrenzen setzen. Kann die Reparatur zu diesen Kosten nicht durchgeführt werden oder hält der Auftragnehmer während der Reparatur die Ausführung zusätzlicher Arbeiten für erforderlich, so ist das

Einverständnis des Auftraggebers einzuholen, wenn die angegebenen Kosten um mehr als 20% überschritten werden. Wird vor der Ausführung der Reparatur ein Kostenvoranschlag mit verbindlichen Preisansätzen gewünscht, so ist dies vom Auftraggeber ausdrücklich und in schriftlicher Form zu verlangen. Ein derartiger Kostenvoranschlag ist kostenpflichtig und nur verbindlich, wenn er schriftlich abgegeben und als verbindlich bezeichnet wird. Die zur Abgabe des Kostenvoranschlags erbrachten Leistungen werden dem Auftraggeber nicht berechnet, soweit sie bei der Durchführung der Reparatur verwertet werden können.

5. Gewährleistung

Die Gewährleistungsprüfung und die Gewährleistungserfüllung an dem Reparaturgegenstand findet ausschließlich bei BRÄHLER statt bzw. autorisierte BRÄHLER Service Provider. Zu diesem Zweck schickt der Auftraggeber den Reparaturgegenstand auf seine Kosten an den Auftragnehmer.

Liegt ein Gewährleistungsfall bei dem Reparaturgegenstand vor, so ist BRÄHLER verpflichtet, diesen zu reparieren oder gleichwertigen Ersatz auf seine Kosten an den Auftraggeber zu versenden. Nach Abnahme der Reparatur haftet BRÄHLER nur für Mängel der von uns durchgeführten Arbeiten. Die Gewährleistungsfrist beträgt ein Jahr seit Abnahme der Reparatur durch den Auftraggeber. Im Gewährleistungsfall hat BRÄHLER bei Fehlschlagen des ersten Mangelbeseitigungsversuchs das Recht zur wiederholten Mängelbeseitigung. Der Auftraggeber seinerseits hat einen festgestellten Mangel unverzüglich schriftlich dem Auftragnehmer anzuzeigen. Sein Recht, den Mangel geltend zu machen, besteht nicht mehr, soweit er seiner Rügepflicht nicht spätestens eine Woche nach Feststellung des Mangels nachgekommen ist. Die Frist für die Gewährleistung wird um die Dauer der durch die Mangelbeseitigungsarbeiten verursachten Ausfallzeit des Reparaturgegenstands verlängert. Die Haftung von BRÄHLER besteht nicht, wenn der Mangel für die Interessen des Auftraggebers unerheblich ist oder auf einem Umstand beruht, der dem Auftraggeber zuzurechnen ist. Dies gilt insbesondere bezüglich der vom Auftraggeber bereitgestellten Teile. Durch seitens des Auftraggebers oder Dritter unsachgemäß ohne vorherige Zustimmung von BRÄHLER vorgenommene Änderungen oder Arbeiten wird die Haftung durch BRÄHLER für die daraus entstehenden Folgen aufgehoben. Lässt BRÄHLER eine gestellte angemessene Nachfrist für die Mangelbeseitigung durch eigenes Verschulden verstreichen, so hat der Auftraggeber ein Minderungsrecht. Das Minderungsrecht des Auftraggebers besteht auch in sonstigen Fällen des wiederholten Fehlschlagens der Mangelbeseitigung. Nur wenn die Reparatur trotz der Minderung für den Auftraggeber nachweislich ohne Interesse ist, kann der Auftraggeber nach entsprechender rechtzeitiger Ankündigung vom Vertrag zurücktreten.

6. Serviceausschlüsse und Diagnosegebühren

BRÄHLER kann eine Diagnosegebühr zzgl. Versandkosten gemäß den Angaben berechnen, falls bei einer Prüfung des Produkts durch BRÄHLER folgendes festgestellt wird bzw. folgende Umstände vorliegen:

- Für das Produkt sind keine Servicearbeiten erforderlich.
- Der Fehler an dem Produkt ist auf Probleme zurückzuführen, die durch Fehlfunktionen von Drittgeräten, die an das betreffende Gerät von BRÄHLER angeschlossen sind, verursacht worden sind.
- Eine Reparatur ist wirtschaftlich nicht mehr vertretbar und /oder Ersatzteile sind nicht zu beschaffen.
- Es sind zusätzliche Teile oder ungeplante Arbeitsleistungen erforderlich, die nicht in einem Kostenvoranschlag aufgeführt wurden bzw. erst nach Behebung des eigentlichen Fehlers notwendig geworden sind.
- Der Service kann nicht durchgeführt werden, weil die Seriennummer geändert, unkenntlich gemacht oder entfernt wurde oder weil der Fehler am Produkt auf eine der folgenden Ursachen zurückzuführen ist: Unfall, unsachgemäße Behandlung, Verschütten von Flüssigkeit auf dem Produkt oder Eintauchen des Produkts in Flüssigkeit, Fahrlässigkeit, fehlerhafte Installation, Reparatur oder Wartung durch andere Parteien als BRÄHLER bzw. autorisierte

BRÄHLER Service Provider, unautorisierte Modifikation, extreme Umgebungsbedingungen (extreme Temperaturen oder Feuchtigkeit), extreme physische Belastungen, Exposition gegenüber Fehlerstrom oder Spannungsspitzen, Blitzeinschlag, statische Elektrizität, Brand, höhere Gewalt oder andere externe Ursachen („Serviceausschluss“).

- Der Auftraggeber hat keinerlei Fehlerbeschreibung mit dem Reparaturgegenstand übermittelt.

Die Höhe der Kosten für die Diagnosesuche richtet sich nach dem Aufwand der Fehlersuche, beträgt jedoch mindesten EUR 50,00.

BRÄHLER sendet in solchen Fällen das Produkt ohne Durchführung von Servicearbeiten an Sie zurück und kann Ihnen eine Diagnosegebühr in Rechnung stellen.

7. Transport und Versicherung

Wenn nichts anderes schriftlich vereinbart ist, wird der Hin- und Rücktransport des Reparaturgegenstandes – einschließlich etwaiger Verpackung und Verladung – auf Kosten des Auftraggebers durchgeführt. Dem Auftraggeber steht es frei, nach Durchführung der Reparatur den Reparaturgegenstand bei BRÄHLER abzuholen. Der Auftraggeber trägt die Transportgefahr. Auf schriftliche Weisung des Auftraggebers hin wird auf seine Kosten der Hin- und Rücktransport gegen die versicherbaren Transportgefahren (z.B. Diebstahl, Bruch, Feuer usw.) versichert. Während der Reparaturzeit bei BRÄHLER besteht kein Versicherungsschutz. Der Auftraggeber hat für die Aufrechterhaltung des bestehenden Versicherungsschutzes für den Reparaturgegenstand zu sorgen. Nur auf ausdrücklichen Wunsch des Auftraggebers kann Versicherungsschutz für diese Gefahren besorgt werden. Bei Verzögerungen, die der Auftraggeber zu vertreten hat (Verzug), kann BRÄHLER für Lagerung in seinem Hause Lagergeld berechnen. Der Reparaturgegenstand kann nach Ermessen von BRÄHLER auch anderweitig aufbewahrt werden. Kosten und Gefahr der Lagerung gehen zu Lasten des Auftraggebers.

7. Reparaturfrist

Die Angaben über die Reparaturfristen und -zeiten beruhen auf Schätzungen und sind daher nicht verbindlich. Die Vereinbarung einer verbindlichen Reparaturfrist, die schriftlich als solche bezeichnet sein muss, kann der Auftraggeber erst dann erhalten, wenn der Umfang der Arbeiten genau feststeht. Die verbindliche Reparaturfrist ist eingehalten, wenn der Reparaturgegenstand zum Rücktransport oder zur Abholung durch den Auftraggeber bereitsteht. Bei später erteilten Zusatz- und Erweiterungsaufträgen oder bei erforderlichen zusätzlichen Reparaturarbeiten verlängert sich die vereinbarte Reparaturfrist entsprechend.

Verzögert sich die Reparatur durch Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und Aussperrung, sowie den Eintritt von Umständen, die von BRÄHLER nicht verschuldet sind, so tritt, soweit solche Hindernisse nachweislich auf die Fertigstellung der Reparatur von erheblichem Einfluss sind, eine angemessene Verlängerung der Reparaturfrist ein. Dies gilt auch dann, wenn solche Umstände eintreten, nachdem der BRÄHLER in Verzug geraten ist. Erwächst dem Auftraggeber nachweisbar infolge Verzugs von BRÄHLER ein Schaden, so ist er unter Ausschluss weiterer Ansprüche berechtigt, eine Verzugsentschädigung zu verlangen. Diese beträgt für jede volle Woche der Verspätung 5%, im Ganzen jedoch höchstens 50% des Reparaturpreises für denjenigen Teil des vom Auftragnehmer zu reparierenden Gegenstands, der infolge der Verspätung nicht rechtzeitig benutzt werden kann. Gewährt der Auftraggeber dem in Verzug befindlichen Auftragnehmer eine angemessene Nachfrist, welche die Androhung der Ablehnung der Leistung beinhalten muss, und wird diese Nachfrist nicht eingehalten, so ist der Auftraggeber zum Rücktritt berechtigt. Weitere Ansprüche bestehen unbeschadet der Ziffer 10. dieser Bestimmungen nicht.

8. Abnahme

Der Auftraggeber ist zur Abnahme der Reparaturarbeit verpflichtet, sobald ihm der Reparaturgegenstand wieder zur Verfügung steht. Erweist sich die Arbeit als nicht vertragsgemäß, so ist BRÄHLER zur Beseitigung des Mangels verpflichtet. Dies gilt nicht, wenn der Mangel für die Interessen des Auftraggebers unerheblich ist oder auf einem Umstand beruht, der dem Auftraggeber zuzurechnen ist. Liegt ein nicht wesentlicher Mangel vor, so kann der Auftraggeber die Abnahme nicht verweigern, wenn der Auftragnehmer seine Pflicht zur Beseitigung des Mangels ausdrücklich anerkennt. Verzögert sich die Abnahme ohne Verschulden des Auftragnehmers, so gilt die Abnahme nach Ablauf einer Frist von zwei Wochen seit Anzeige der Beendigung der Reparatur als erfolgt. Mit der Abnahme entfällt die Haftung des Auftragnehmers für erkennbare Mängel, soweit sich der Auftraggeber nicht die Geltendmachung eines bestimmten Mangels vorbehalten hat.

9. Eigentumsvorbehalt, Pfandrecht

BRÄHLER behält sich das Eigentum an allen verwendeten Zubehör-, Ersatz- und Austauschteilen bis zum Eingang sämtlicher in Rechnung gestellter Zahlungen aus dem Reparaturvertrag vor. Weitergehende Sicherungsvereinbarungen können getroffen werden. Das Pfandrecht kann auch wegen Forderungen aus früher durchgeführten Arbeiten, Ersatzteillieferungen und sonstigen Leistungen geltend gemacht werden, soweit sie mit dem Gegenstand im Zusammenhang stehen. Beim Werkunternehmerpfandrecht gelten ferner die gesetzlichen Bestimmungen.

10. Sonstige Haftung des Auftragnehmers, Haftungsausschluss

Werden Teile des Reparaturgegenstands durch Verschulden von BRÄHLER beschädigt, so hat BRÄHLER diese nach seiner Wahl auf seine Kosten zu reparieren oder neu zu liefern. Die Ersatzpflicht beschränkt sich der Höhe nach auf den vertraglichen Reparaturpreis. Im Übrigen gilt der nachfolgende Absatz entsprechend.

Der Auftraggeber kann über die ihm in diesen Bestimmungen zugestandenen Ansprüche hinaus keine Ersatzansprüche – insbesondere keine Ansprüche auf Schadensersatz, auch nicht aus außervertraglicher Handlung – oder sonstige Rechte wegen etwaiger Nachteile, die mit der Reparatur zusammenhängen, gegen BRÄHLER geltend machen. Hierbei ist es gleichgültig, auf welchen Rechtsgrund er sich beruft. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz des Auftragnehmers oder seiner Angestellten bzw. Erfüllungsgehilfen, sowie bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten.

Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet der Auftragnehmer – außer in Fällen grober Fahrlässigkeit oder Vorsatzes – nur für den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden. Der Haftungsausschluss gilt ferner nicht in den Fällen, in denen nach Produkthaftungsgesetz bei Fehlern der Reparatur für Personenschäden oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird. Er gilt auch nicht beim Fehlen von Eigenschaften, die ausdrücklich schriftlich zugesichert sind, wenn die Zusicherung gerade bezweckt hat, den Auftraggeber gegen Schäden, die nicht am Gegenstand selbst entstanden sind, abzusichern.

11. Sonstige Bestimmungen, Gerichtsstand

Soweit der Käufer Unternehmer oder juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist der Gerichtsstand Königswinter. Es gilt deutsches Recht für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten.

Sämtliche Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis gelten am Gerichtsstand Königswinter zu erbringen.

Königswinter, 01.2019